Niedersächsisches
Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang Hannover, den 26. Juni 2025 Nummer 310

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtung von Agroforstsystemen (RL AFS)

Erl. d. ML v. 25.06.2025 – R1-29804-1780/2024 –

– VORIS 78000 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VV zu § 44 LHO und des jeweils geltenden Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Zuwendungen zur Unterstützung der Einrichtung von Agroforstsystemen. Die Einrichtung umfasst die Erstpflanzung von Gehölzen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller sowie Dritte und die Errichtung von Schutzmaßnahmen.

1.2 Ziel dieser Förderung ist es, durch eine höhere Anzahl an Agroforstsystemen den Gehölzflächenanteil auf landwirtschaftlichen Flächen in Niedersachsen zu erhöhen und damit eine nachhaltige, umwelt- und klimaschonende Landbewirtschaftung zu unterstützen.

Ein Agroforstsystem trägt zum Klimaschutz bei, indem die Gehölze ober- und unterirdisch CO_2 aus der Atmosphäre binden und als organischen Kohlenstoff speichern. Auch trägt ein Agroforstsystem zum Schutz vor Wind- und Wassererosion bei. Weiterhin leistet es als Strukturelement und Habitat einen positiven Beitrag für die Stärkung der biologischen Vielfalt.

1.3 Bei den gewährten Zuwendungen handelt es sich um Beihilfen. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage und nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2607 der Kommission vom 22. November 2023 (ABl. L, 2023/2607, 23.11.2023), hier insbesondere Artikel 42.

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Ausgaben (abzüglich Rabatte und Skonti) für die Einrichtung von Agroforstsystemen auf Ackerland oder auf Dauergrünland. Der unionsrechtliche Begriff „Agrarforstsysteme“ ist hier mit dem nationalen Begriff „Agroforstsysteme“ gleichzusetzen.

2.2 Gemäß § 4 Abs. 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) vom 24.01.2022 (BGBl. I S. 139, 2287), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 04.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 396), liegt ein Agroforstsystem auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion Gehölzpflanzen angebaut werden, die nicht in Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 GAPDZV aufgeführt sind.

In die Förderung werden nur solche Ausprägungen einbezogen, die den Anforderungen an Agroforstsysteme gemäß § 4 GAPDZV entsprechen und weiter einschränkend eine ackerbauliche Komponente beinhalten oder den Anbau von Gehölzpflanzen auf Dauergrünland umfassen, wobei die Gehölzfläche streifenförmig angeordnet ist (alley cropping).

Die Gehölzfläche i. S. dieser Richtlinie bezeichnet dabei die Fläche, die mit Gehölzen bewachsen ist (einschließlich Pufferbereichen).

2.3 Förderfähig sind:

– Investitionen zur Einrichtung von streifenförmigen Gehölzflächen, welche dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion dienen (§ 4 Abs. 2 GAPDZV),

– Beratungs- und Planungsleistungen Dritter,

– Ausgaben für die Anschaffung der Gehölze und Wuchshüllen,

– Ausgaben für das Vorbereiten der Flächen und das Einmessen und Vorbereiten der Flächen durch Dritte,

– Ausgaben für das Pflanzen der Gehölze durch Dritte,

– Ausgaben zum Schutz der Anpflanzung vor Verbiss (z. B. Baumpfähle und Befestigungsmaterial, Gitter oder Zäune, Manschetten oder Baumschutzhüllen, Wühlmausschutz).

2.4 Nicht förderfähig sind:

– Landankauf,

– Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten,

– Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen,

– Eigenleistungen und laufende Betriebsausgaben,

– laufende Ausgaben, die über die Ersteinrichtung hinausgehen (z. B. Ersatzpflanzungen, Bestandspflege),

– Maßnahmen, zu deren Durchführung die Antragstellerin oder der Antragsteller selbst verpflichtet ist oder Dritte rechtlich verpflichtet sind,

– der Anbau der in Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 GAPDZV genannten Arten von Gehölzpflanzen,

– die Einrichtung von Agroforstsystemen auf solchen Flächen, für die die LReg durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 4 GAPDZV i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes i. d. F. vom 07.11.2017 (BGBl. I S. 3746), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327), festgelegt haben, dass sie für die Öko-Regelung nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262), geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 18.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 356), nicht in Betracht kommen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern mit landwirtschaftlichen Flächen in Niedersachsen gewährt werden, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit nach § 3 GAPDZV ausüben – unbe-

schadet der gewählten Rechtsform –. Die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 sind zu erfüllen.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

– Unternehmen und Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Abs. 3 bis 7 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie Unternehmen, die nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen,

– Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

– Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten vom 31. Juli 2014 der Europäischen Kommission (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1; C 324 vom 2.10.2015, S. 36), zuletzt geändert durch die Mitteilung der Kommission vom 29. November 2023 (ABl. C, 2023/1212, 29.11.2023).

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen für die Förderung sind,

– dass das Vorhaben auf einer landwirtschaftlichen Fläche i. S. des § 4 Abs. 1 GAPDZV durchgeführt wird,

– dass sich diese landwirtschaftliche Fläche in Niedersachsen befindet,

– dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die beantragten Flächen rechtskräftig bewirtschaftet und

– dass es sich um die Ersteinrichtung eines Agroforstsystems handelt.

4.2 Die Einrichtung von streifenförmigen Gehölzflächen wird unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

– Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche muss zwischen 2 % und 40 % betragen.

– Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.

– Die Mindestanzahl muss zwei Gehölzstreifen auf einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche betragen.

– Die Breite der einzelnen Gehölzstreifen darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 25 Meter betragen.

– Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 100 Meter betragen.

– Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen muss auf der überwiegenden Länge mindestens 20 Meter betragen. Der kleinste Abstand von einem Gehölzstreifen zu einem Waldrand oder zu einem in § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 07.12.2022 (BGBl. I S. 2244), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 128), genannten Landschaftselemente darf auf der überwiegenden Länge nicht weniger als 20 Meter betragen.

– Die in Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 GAPDZV genannten Arten von Gehölzpflanzen dürfen für die Einrichtung von streifenförmigen Gehölzflächen nicht verwendet werden.

– Für Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22.05.2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), unterliegen, darf nur forstliches Vermehrungsgut verwendet werden, das nach den Maßgaben des FoVG für forstliche Zwecke erzeugt, in Verkehr gebracht oder eingeführt wurde.

4.3 Eine Doppelfinanzierung der Ausgaben für die Einrichtung des Agroforstsystems ist auszuschließen. Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Förderung im Rahmen der Stiftung Zukunftsfonds Asse

für die Einrichtung von Agroforstsystemen im Landkreis Wolfenbüttel oder anderer Maßnahmen, z. B. des Bundes, in Anspruch genommen wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Der Fördersatz beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt:

– bis zu 1 566 EUR je Hektar Gehölzstreifen bei Pflanzung von Gehölzen für den Kurzumtrieb,

– bis zu 4 138 EUR je Hektar Gehölzstreifen bei Pflanzung von Sträuchern,

– bis zu 5 271 EUR je Hektar Gehölzstreifen bei Pflanzung von Baumarten, die in der Nahrungsmittel- oder Stamm-/Wertholzproduktion oder für beide Zwecke genutzt werden, einschließlich Sträuchern zur Unterpflanzung.

5.3 Die Förderung wird begrenzt auf einen Maximalzuschuss von 300 000 EUR. Diese Obergrenze kann höchstens einmal pro Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger innerhalb von fünf Jahren ausgeschöpft werden.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der vorgelegten Rechnungsbelege mit Zahlungsnachweisen. Bei Belegen, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ausschließlich elektronisch übermittelt wurden oder elektronisch aufbewahrt werden, ist ein Ausdruck dieser Belege als Nachweis zulässig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Das Agroforstsystem ist innerhalb eines Bewilligungszeitraums von bis zu zwei Jahren anzulegen.

6.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Gehölze innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Pflanzung nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Eigentums- oder Besitzerwechsel der Flächen erfolgt.

6.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

– Überprüfungen durch den Rechnungshof des Landes, den Rechnungshof des Bundes, das ML, die Bewilligungsbehörde und jeweils deren beauftragte Dritte sowie an der Förderung beteiligten Stellen des Bundes zuzulassen,

– auf Verlangen Einblick in alle Belege, die die Fördermaßnahme betreffen, sowie in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen sowie Besichtigung an Ort und Stelle zu gewähren.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die LWK. Die Bewilligungsbehörde stellt alle notwendigen Formulare als landeseinheitliche Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.agrarfoerderung-niedersachsen.de) bereit.

7.3 Förderanträge sind bis spätestens 30.09.2027 mit dem amtlichen Vordruck, der insbesondere alle Informationen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 enthält, schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Für den Fall, dass der Fördermittelbedarf für die im Antragszeitraum beantragten Vorhaben das bereitgestellte Mittelvolumen übersteigt, entscheidet der Zeitpunkt des Antragseingangs über die Bewilligung.

7.4 Die Veröffentlichung der Informationen gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2022/2472 in der Beihilfentransparenzdatenbank der EU-Kommission erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.5 Die Bewilligungsbehörde führt die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2022/2472 vorgesehenen ausführlichen Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um

feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit den Förderakten gemäß Artikel 13 Satz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 ab dem Tag der Beihilfegewährung zehn Jahre lang aufzubewahren, unbeschadet der Vorschriften der Nds. AktO.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 01.07.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen